

99001024010000, 99001024010000

Befreiung von der Nachweis- und Registerpflegepflicht für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/286913425/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001024010000, 99001024010000
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Nachweis- und Registerpflegepflicht für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Nachweis- und Registerpflegepflicht für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfallentsorger, Händler, Antrag, Nachweispflicht 50 KrWG, Beförderer, Abfallsammler, Befreiung, Entsorger, Abfallnachweisverfahren, Abfallbeförderer, Registerpflicht 49 KrWG, Abfallerzeuger, Makler, Erzeuger, Sammler, Nachweisverordnung,

Modul	Sachverhalt
	Abfallhändler, Abfallmakler
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_26.html
Teaser	Wenn Sie Abfälle entsorgen oder an Entsorgungsvorgängen beteiligt sind, worüber Sie ordnungsgemäß Nachweise sowie ein Register führen müssen, können Sie bei der zuständigen Behörde eine Befreiung von dieser Nachweis- und/oder Registerpflicht beantragen.
Volltext	Die Nachweis- und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen. Wenn Ihr Unternehmen gefährliche Abfälle erzeugt, sammelt, befördert oder entsorgt, sind Sie verpflichtet Nachweise zu führen. Mit den Nachweisdokumenten und in den Registern weisen die Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen und die an ihrer Entsorgung beteiligten Unternehmen sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Behörden die ordnungsgemäße Entsorgung nach. Der Registerpflicht unterliegen zusätzlich Unternehmen, die mit gefährlichen Abfällen makeln oder handeln.

Modul	Sachverhalt
	Wenn durch die Abfallentsorgung keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu befürchten ist, kann die zuständige Behörde eine Befreiung von der Pflicht zur Nachweis- und Registerführung in Teilen oder ganz aussprechen.
Erforderliche Unterlagen	Begründung, warum im konkreten Einzelfall eine Befreiung erteilt werden soll.
Voraussetzungen	Ob eine Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten gewährt werden kann, ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Grundsätzlich ist eine Befreiung nur dann möglich, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, trotz der Befreiung nicht zu befürchten ist. In diesem Zusammenhang ist von der Behörde zu berücksichtigen, dass ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung besteht.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Sie stellen den Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Behörde samt aller für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Angaben. • Die Behörde bearbeitet Ihren Antrag und entscheidet, ob eine Befreiung in Betracht kommt. • Die Entscheidung der Behörde wird Ihnen mitgeteilt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Vor dem Beginn der Entsorgung, auf die sich die Nachweis- oder Registerpflicht bezieht.
weiterführende Informationen	https://www.gadsys.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Nachweis- und Registerpflegepflicht Befreiung • Abfallerzeugende, abfallbefördernde sowie abfallsammelnde und sammelentsorgenden

Modul	Sachverhalt
	Unternehmen von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Führung von Nachweisdokumenten nachzuweisen. • Darüber hinaus haben diese sowie Makler und Händler oder Maklerinnen und Händlerinnen von Abfällen in einem Register die Entsorgungsvorgänge zu dokumentieren, an denen sie beteiligt waren. • Wenn bei Antragstellung alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Behörde von dieser Nachweis- und Registerpflicht ganz oder in Teilen freistellen. Die Behörde behält sich hierbei das Recht des Widerrufs vor.
Ansprechpunkt	Zentraler Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz für alle Fragen rund um das Nachweisverfahren ist die SAM Sonderabfallmanagement-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH https://sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/
Zuständige Stelle	SAM Sonderabfallmanagement-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH https://sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for exemption from the obligation to keep records and registers for waste management operators, Befreiung von der Nachweis- und Registerpflegepflicht für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen